

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Richtlinie AD I-006 D

Gegenstand:

Luftfahrthindernisse

Referenz/Aktenzeichen: BAZL/043.3-00005/00001

Rechtsgrundlagen:	- Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago-Übereinkommen, SR 0.748.0) der ICAO, Anhang14	
	 Artikel 3, 6b Abs. 1 und 41 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG, SR 748.0) 	
	 Artikel 3 und 58a – 73 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1) 	
	 Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV- BAZL; SR 748.112.11) 	
Adressaten:	Eigentümer von LuftfahrthindernissenKantonale Meldestellen	
Ausgabestand:	Inkraftsetzung vorliegende Version: 09.03.2015 Vorliegende Version: 1.3 Inkraftsetzung Erstveröffentlichung: 15.04.2013	
Verfasser:	Abteilung Sicherheit Infrastruktur	
Genehmigt am / durch:	18.02.2013 / Amtsleitung 17.11.2014 / Abteilungsleitung SI 09.03.2015 / Abteilungsleitung SI	

1. Zweck

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ist zuständig für die Prüfung und Zulassung von Luftfahrthindernissen und den Entscheid über entsprechende Sicherheitsmassnahmen zugunsten der Luftfahrt.

Die in dieser Richtlinie erwähnten Massnahmen beziehen sich auf die Objekte, die vom BAZL zugelassen werden können. Diese Zulassung erfolgt durch eine Verfügung des BAZL im Sinne von Art. 66 VIL.

Diese Richtlinie führt geordnet nach Hindernistypen die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen auf und legt die vom BAZL erhobenen Gebühren fest.

2. Abkürzungen

AD	Aerodrome (Flugplatz)
AGL	Above Ground Level (lotrechter Bodenabstand)
ANSP	Air Navigation Service Provider (Flugsicherungsdienstleister)
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BFE	Bundesamt für Energie
cd	Candela (Masseinheit für Lichtstärke)
CNS	Communication, Navigation, Surveillance (Anlagen für den Flugsiche-
	rungsdienst)
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
ICAO	International Civil Aviation Organisation
LFG	Luftfahrtgesetz
VBS	Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VIL	Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt

3. Hindernisarten und Sicherheitsmassnahmen

Die verschiedenen Hindernisarten und die jeweils geforderten Sicherheitsmassnahmen sind in den Objektblättern im Anhang beschrieben. Abweichungen von den beschriebenen Sicherheitsmassnahmen sind in Spezialfällen möglich und werden durch das BAZL mittels Verfügung festgelegt.

Soweit Abweichungen zu den in ICAO-Anhang 14 festgelegten Sicherheitsmassnahmen bestehen, sind diese vom BAZL gegenüber der ICAO gemeldet worden. Die gemeldeten Abweichungen sind auf der Hompage des BAZL abrufbar.

4. Gebühren

Für Verfügungen und Dienstleistungen erhebt das BAZL Gebühren (Art. 6b Abs. 1 LFG). Die vom BAZL erhobene Gebühr für den Entscheid betreffend einem Luftfahrthindernis richtet sich grundsätzlich nach dem jeweiligen Zeitaufwand (Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des BAZL; SR 748.112.11). Der für die Prüfung eines Hindernisses erforderliche Aufwand ist je nach Lage und Höhe der Anlage unterschiedlich. Das BAZL geht bei der Festlegung der Gebühr von folgenden Pauschalbeträgen aus:

Eigentümerwechsel: CHF 80.--

Fristverlängerung bei temporären Hindernissen: CHF 80.--

Hindernisse: < 60 m AGL: CHF 100.--

≥ 60 aber < 100 m AGL: CHF 250.--

≥ 100 m AGL: CHF 400.--

Das BAZL kann den Tarif im Einzelfall gemäss tatsächlichem Zeitaufwand nach unten oder oben anpassen.

5. Inkraftsetzung

Die vorliegende Version der Richtlinie tritt auf den 17. November 2014 in Kraft. Sie ersetzt die vorgängige Version vom 15. Februar 2014.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Daniel Hügli, Vizedirektor

Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Pascal A. Waldner

P. Maluns

Leiter Sektion Flugplätze und

Luftfahrthindernisse

Anhang: Hindernisarten und erforderliche Sicherheitsmassnahmen

- 1. Antennenmast
- 2. Bauvisier
- 3. Gebäude
- 4. Hochspannungsleitung
- 5. Kran
- 6. Materialseilbahn
- 7. Messmast
- 8. Mobilkran
- 9. Personenseilbahn
- 10. Seilkran (temporär)
- 11. Windenergieanlage

1. Antennenmast	Bewilligungspflicht	Markierung	Befeuerung	Gutachten ANSP / AD
a. Überbaute Zone	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m	-
b. Übriges Gebiet	H ≥ 25 m	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m	-
c. Hindernisbegrenzungsfläche	bei Durchstossung	bei Durchstossung	bei Durchstossung	bei Durchstossung
Anforderungen	Einreichung eines Gesuchs mit dem Inhalt gemäss Art. 64 VIL	Abwechselnd rot (RAL 3020) / weiss (RAL 9016) / rote Bänder, wobei das oberste und das unterste Band rot sein müssen. Die Breite und die Anzahl der Bänder sind proportional zur Höhe des Hindernisses zu halten (siehe Tabelle unten links)	Tages-Nachtbefeuerung gemäss- Skizze (unten rechts)	- Stellungnahme Flugplatzleiter - Luftfahrtspezifische Studie betreffend möglicher Störungen von CNS-Anlagen und Beein- flussung von Flugverfahren
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	ICAO Annex 14, Vol. I / Kap. 6; Art. 66 Abs. 1 Bst. d VIL	ICAO Annex 14, Vol. I / Kap. 6; Art. 66 Abs. 1 Bst. d VIL	Art. 64 Abs. 2 VIL
Umsetzung	-	Abbildung 1-1	Abbildung 1-2	-

Höhe des Hindernisses (m)	Höhe markierter Teil	Breite Bänder (m)
< 60	30%	1.5 – 3
60 – 74.9	30%	5
75 – 99.9	35%	5
100 – 124.9	40%	10
125 – 149.9	45%	10
<u>></u> 150	50%	15

Flugplatz-	100%	1/7
perimeter	10070	Höhe





Abbildung 1-2

2. Bauvisier	Bewilligungspflicht	Markierung	Befeuerung	Gutachten ANSP / AD
a. Überbaute Zone	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m	-
b. Übriges Gebiet	H ≥ 25 m	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m	-
c. Hindernisbegrenzungsfläche	bei Durchstossung	bei Durchstossung	bei Durchstossung	bei Durchstossung
Anforderungen	Einreichung eines Gesuchs mit dem Inhalt gemäss Art. 64 VIL	Abwechselnd rot (RAL 3020) / weiss (RAL 9016) / rote Bänder, wobei das oberste und das unterste Band rot sein müssen. Die Breite und die Anzahl der Bänder sind proportional zur Höhe des Hindernisses zu halten (siehe Tabelle unten links) Aufgrund ihrer filigranen Bauweisekann eine Markierung an exponierten Standorten im "übrigen Gebiet" auch unter 60 m angeordnet werden.	Niederleistungs-Hindernisfeuer auf der Mastspitze, rot, nicht blinkend, min. 10 cd Aufgrund ihrer filigranen Bauweise-kann eine Befeuerung an exponierten Standorten im "übrigen Gebiet" auch unter 60 m angeordnet werden.	Stellungnahme Flugplatzleiter Luftfahrtspezifische Studie betreffend möglicher Störungen von CNS-Anlagen und Beein- flussung von Flugverfahren
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	ICAO Annex 14, Vol. I / Kap. 6; Art. 66 Abs. 1 Bst. d VIL	ICAO Annex 14 , Vol. I / Kap. 6; Art. 66 Abs. 1 Bst. d VIL	Art. 64 Abs. 2 VIL
Umsetzung	-	Abbildung 2-1	Abbildung 2-2	-

Höhe des Hindernisses (m)	Höhe markierter Teil	Breite Bänder (m)
< 60	30%	1.5 – 3
60 – 74.9	30%	5
75 – 99.9	35%	5
100 – 124.9	40%	10
125 – 149.9	45%	10
<u>></u> 150	50%	15

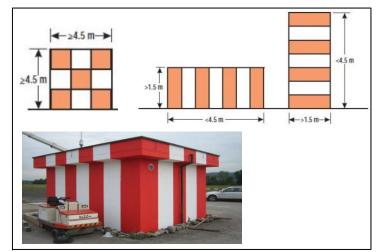
Flugplatz-	100%	1/7
perimeter	10070	Höhe





Abbildung 2-2

3. Gebäude	Bewilligungspflicht	Markierung	Befeuerung	Gutachten ANSP / AD
a. Überbaute Zone	H ≥ 60 m	-	H ≥ 60 m Im Höhenbereich von 60 bis 100 m kann im Rahmen der Bewilligungsverfügung auf Befeuerungsmassnahmen verzichtet werden, wenn sich solche aufgrund der Lage des Gebäudes, insb. im Zusammenhang mit bereits befeuerten Gebäuden, als sicherheitstechnisch unnötig erweisen.	-
b. Übriges Gebiet	H ≥ 25 m	-	H ≥ 60 m	-
c. Hindernisbegrenzungsfläche	bei Durchstossung	bei Durchstossung (Flugplatzanlagen)	bei Durchstossung	bei Durchstossung
Anforderungen	Einreichung eines Gesuchs mit dem Inhalt gemäss Art. 64 VIL	Rot (RAL 3020) / weiss (RAL 9016) / rote Bänder Gebäudelänge Bandbreite 1.5 – 70 m 1 / 7 Länge > 70 m max 10 m	Niederleistungs-Doppelhindernis- Feuer auf der Dachkrone, rot, nicht blinkend, min. 10 cd Im Betriebszustand muss nur ein Leuchtzwilling aktiviert sein. Fällt dieser aus, muss automatisch eine Umschaltung auf den anderen Leuchtzwilling erfolgen.	- Stellungnahme Flugplatzleiter - Luftfahrtspezifische Studie betreffend möglicher Störungen von CNS-Anlagen und Beein- flussung von Flugverfahren.
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	ICAO Annex 14, Vol. I / Kap. 6 (Figure 6-1, Table 6-4); Art. 66 Abs. 1 Bst. d VIL	ICAO Annex 14, Vol. I / Kap. 6; Art. 66 Abs. 1 Bst. d VIL	Art. 64 Abs. 2 VIL
Umsetzung	-	Abbildung 3-1	Abbildung 3-2	-



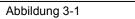








Abbildung 3-2

4. Hochspannungsleitung	Bewilligungspflicht	Markierung	Befeuerung	Gutachten ANSP / AD
a. Überbaute Zone	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m	Falls aus Sicherheitsgründen	H ≥ 60 m
b. Übriges Gebiet	H ≥ 25 m	H ≥ 60 m	erforderlich	H ≥ 60 m
c. Hindernisbegrenzungsfläche	bei Durchstossung	bei Durchstossung	bei Durchstossung, falls Flugplatz mit Nachtflugbetrieb	bei Durchstossung
Anforderungen	Einreichung eines Gesuchs gemäss Art. 16 des Elektri- zitätsgesetzes, EleG; Plangenehmigungsbehörde ist das ESTI oder BFE, das BAZL wird im Rahmen der Plangenehmigung zu einer Stellungnahme eingeladen.	Orange Polyesterkugeln (RAL2009, Durchmesser 60 cm) an der Mastspitze, sowie: - 40 m vor und 40 m nach dem Mast (3-Punkte-Markierung) - eventuell auch 80 m vor und 80 m nach dem Mast (5-Punkte-Markierung, bei langen Spannweiten) - alle 40 m, wenn es sich um eine lange Überquerung (etwa die eines Tals) handelt.	 Niederleistungs-Hindernisfeuer auf der Mastspitze, rot, nicht blinkend, min. 10 cd Befeuerung gefährlicher Überque- rungen mit Neonlampen direkt an der Leitung (z. B. Typ Balisor® der Firma Obsta®) 	Luftfahrtspezifische Studie betref- fend möglicher Störungen von CNS-Anlagen und Beeinflussung von Flugverfahren
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	ICAO Annex 14, Vol. I / Art. 6; Art. 66 Abs. 1 Bst. d VIL	ICAO Annex 14, Vol. I / Kap. 6; Art. 66 Abs. 1 Bst. d VIL	Art. 64 Abs. 2 VIL
Umsetzung	-	Abbildung 4-1	Abbildung 4-2	-





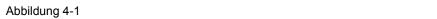




Abbildung 4-2

5. Kran	Bewilligungspflicht	Markierung	Befeuerung	Gutachten ANSP / AD
a. Überbaute Zone	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m	-
b. Übriges Gebiet	H ≥ 25 m	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m	-
c. Hindernisbegrenzungsfläche	bei Durchstossung	bei Durchstossung	bei Durchstossung	bei Durchstossung
Anforderungen	Einreichung eines Gesuchs mit dem Inhalt gemäss Art. 64 VIL	 Orange Manschetten auf der Spitze und den Auslegern (RAL 2009, Bandbreite min. 2 m) oder Orange Polyesterkugeln auf der Spitze und den Auslegern (RAL 2009, Durchmesser 60 cm) 	 Niederleistungs-Hindernisfeuer auf Spitze und Auslegern, rot, nicht blin- kend, min. 10 cd Im Fall erhöhter Gefahr (z.B. Höhe über 100 m): Mittelleistungs- Hindernisfeuer auf der Spitze, rot, blinkend, min. 86 cd 	- Stellungnahme Flugplatzleiter - Luftfahrtspezifische Studie betreffend möglicher Störungen von CNS-Anlagen und Beein- flussung von Flugverfahren.
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	ICAO Annex 14, Vol. I / Kap. 6; Art. 66 Abs. 1 Bst. d VIL	ICAO Annex 14, Vol. I/ Kap. 6; Art. 66 Abs. 1 Bst. d VIL	Art. 64 Abs. 2 VIL
Umsetzung	-	Abbildung 5-1	Abbildung 5-1	-







Abbildung 5-1

6. Materialseilbahn	Bewilligungspflicht	Markierung	Befeuerung	Gutachten ANSP / AD
a. Überbaute Zone	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m	Falls aus Sicherheitsgründen	-
b. Übriges Gebiet	H ≥ 25 m	H ≥ 60 m	erforderlich	-
c. Hindernisbegrenzungsfläche	bei Durchstossung	bei Durchstossung	bei Durchstossung, falls Flugplatz mit Nachtflugbetrieb	bei Durchstossung
Anforderungen	Einreichung eines Gesuchs mit dem Inhalt gemäss Art. 64 VIL	 Kabelwarner mit orangen Kugeln (RAL 2009, Durchmesser 90 cm), Tal- und Bergstation, Masten. Ab 100m Höhe oder bei besonderer Gefährdung: orange Kugeln RAL 2009, Durchmesser 60 cm, an separatem Markierseil. 	Niederleistungs-Hindernisfeuer auf Masten, rot, nicht blinkend, min. 10 cd	Stellungnahme Flugplatzleiter
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	ICAO Annex 14, Vol. I / Kap. 6; Art. 66 Abs. 1 Bst. d VIL	ICAO Annex 14, Vol. I/ Kap. 6; Art. 66 Abs. 1 Bst. d VIL	Art. 64 Abs. 2 VIL
Umsetzung	-	Abbildung 6-1	-	-







Abbildung 6-1

7. Messmast	Bewilligungspflicht	Markierung	Befeuerung	Gutachten ANSP / AD
a. Überbaute Zone	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m	-
b. Übriges Gebiet	H ≥ 25 m	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m	-
c. Hindernisbegrenzungsfläche	bei Durchstossung	bei Durchstossung	bei Durchstossung	bei Durchstossung
Anforderungen	Einreichung eines Gesuchs mit dem Inhalt gemäss Art. 64 VIL	Abwechselnd rot (RAL 3020) / weiss (RAL 9016) / rote Bänder, wobei das oberste und das unterste Band rot sein müssen. Die Breite und die Anzahl der Bänder sind proportional zur Höhe des Hindernisses zu halten (siehe Tabelle unten links) Aufgrund ihrer filigranen Bauweisekann eine Markierung an exponierten Standorten im "übrigen Gebiet" auch unter 60 m angeordnet werden.	 Niederleistungs-Hindernisfeuer auf der Mastspitze, rot, nicht blinkend, min. 10 cd Ab 100m Höhe, Mittelleistungs-Hindernisfeuer auf der Spitze, rot, blinkend, min. 86 cd, Niederleistungs-Hindernisfeuer auf halber Höhe, rot, nicht blinkend, min. 10 cd Aufgrund ihrer filigranen Bauweisekann eine Befeuerung an exponierten Standorten im "übrigen Gebiet" auch unter 60 m angeordnet werden. 	Stellungnahme Flugplatzleiter Luftfahrtspezifische Studie betreffend möglicher Störungen von CNS-Anlagen und Beein- flussung von Flugverfahren
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	ICAO Annex 14, Vol. I / Kap. 6; Art. 66 Abs. 1 Bst. d VIL	ICAO Annex 14, Vol. I / Kap. 6; Art. 66 Abs. 1 Bst. d VIL	Art. 64 Abs. 2 VIL
Umsetzung	-	Abbildung 7-1	Abbildung 7-2	-

Höhe des Hindernisses (m)	Höhe markierter Teil	Breite Bänder (m)
< 60	30%	1.5 – 3
60 – 74.9	30%	5
75 – 99.9	35%	5
100 – 124.9	40%	10
125 – 149.9	45%	10
<u>></u> 150	50%	15

Flugplatz-	100%	1/7
perimeter	10076	Höhe







Abbildung 7-2

8. Mobilkran	Bewilligungspflicht	Markierung	Befeuerung	Gutachten ANSP / AD
a. Überbaute Zone	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m	-
b. Übriges Gebiet	H ≥ 25 m	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m	-
c. Hindernisbegrenzungsfläche	bei Durchstossung	bei Durchstossung	bei Durchstossung	bei Durchstossung
Anforderungen	Einreichung eines Gesuchs mit dem Inhalt gemäss Art. 64 VIL	Orange Manschetten auf der Spitze (RAL 2009, Bandbreite min. 1 m), oder Einfärbung des Rollenkopfs (RAL 2009)	Niederleistungs-Hindernisfeuer (nicht blinkend, rot, min. 10 cd) oder im Fall erhöhter Gefahr, Mittelleistungs- Hindernisfeuer (blinkend, rot, min. 86 cd) auf der Spitze des Auslegers	- Stellungnahme Flugplatzleiter - Luftfahrtspezifische Studie betreffend möglicher Störungen von CNS-Anlagen und Beein- flussung von Flugverfahren.
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	ICAO Annex 14, Vol. I / Kap. 6; Art. 66 Abs. 1 Bst. d VIL	ICAO Annex 14, Vol. I / Kap. 6; Art. 66 Abs. 1 Bst. d VIL	Art. 64 Abs. 2 VIL
Umsetzung	-	Abbildung 8-1	Abbildung 8-2	-







Abbildung 8-1 Abbildung 8-2

9. Personenseilbahn	Bewilligungspflicht	Markierung	Befeuerung	Gutachten ANSP / AD
a. Überbaute Zone	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m	Falls aus Sicherheitsgründen	-
b. Übriges Gebiet	H ≥ 25 m	H ≥ 60 m	erforderlich	-
c. Hindernisbegrenzungsfläche	bei Durchstossung	bei Durchstossung	bei Durchstossung, falls Flugplatz mit Nachtflugbetrieb	bei Durchstossung
Anforderungen	Einreichung eines Gesuchs gemäss Art. 3 des Seilbahngesetzes, SebG. Plangenehmigungsbehörde ist das BAV; das BAZL wird im Rahmen der Plangenehmigung zu einer Stellungnahme eingeladen.	 Kabelwarner mit orangen Kugeln (RAL 2009, Durchmesser 90cm), Tal- und Bergstation, Masten. Ab 100m Höhe oder bei besonderer Gefährdung: orange Kugeln (RAL 2009, Durchmesser 60cm) an separatem Markierseil im Abstand von 40m oder falls Markierung mit Kugeln nicht möglich: Bemalen der Seilreiter (Zugseilhaltebügel) mit oranger Farbe (RAL 2009) 	Niederleistungs-Hindernisfeuer auf Masten, rot, nicht blinkend, min. 10 cd	Stellungnahme Flugplatzleiter
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	ICAO Annex 14, Vol. I / Kap. 6; Art. 66 Abs. 1 Bst. d VIL	ICAO Annex 14, Vol. I/ Kap. 6; Art. 66 Abs. 1 Bst. d VIL	Art. 64 Abs. 2 VIL
Umsetzung	-	Abbildung 9-1	-	-







Abbildung 9-1

10. Seilkran (temporär)	Bewilligungspflicht	Markierung	Befeuerung	Gutachten ANSP / AD
a. Überbaute Zone	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m	-	-
b. Übriges Gebiet	H ≥ 25 m	* H ≥ 40 m	-	-
c. Hindernisbegrenzungsfläche	bei Durchstossung	bei Durchstossung	-	bei Durchstossung
Anforderungen	Einreichung eines Gesuchs mit dem Inhalt gemäss Art. 64 VIL	 Kabelwarner mit Flügeln (RAL 2009), und: Bei Ausserbetrieb: Hängenlassen eines rot / weiss / rot gestrichenen Fasses beim grössten Bodenabstand, oder absenken des Seils auf unter 25 m Bodenhöhe. Ab 100m Höhe: Windsäcke an separatem Markierseil beim grössten Bodenabstand 	-	Stellungnahme Flugplatzleiter
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	ICAO Annex 14, Vol. I / Kap. 6; Art. 66 Abs. 1 Bst. d VIL	-	Art. 64 Abs. 2 VIL
Umsetzung	-	Abbildung 10-1	-	-







Abbildung 10-1 * gemäss Vereinbarung BAZL-VBS vom 22.10.2014

11. Windenergieanlage	Bewilligungspflicht	Markierung	Befeuerung	Gutachten ANSP / AD
a. Überbaute Zone	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m
b. Übriges Gebiet	H ≥ 25 m	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m	H ≥ 60 m
c. Hindernisbegrenzungsfläche	bei Durchstossung	bei Durchstossung	bei Durchstossung	bei Durchstossung
Anforderungen	Einreichung eines Gesuchs mit dem Inhalt gemäss Art. 64 VIL	Rote Bänder auf Rotorblättern, Bandbreite je nach Gesamthöhe der Anlage: Gesamthöhe (m) Bandbreite (m) 60 – 99.9 5 100 – 149.9 6 ≥150 7	Tages- und Nachtbefeuerung gemäss Abbildung 11-2	 Stellungnahme Flugplatzleiter Stellungnahme VBS Luftfahrtspezifische Studie betreffend möglicher Störungen von CNS-Anlagen und Beein- flussung von Flugverfahren
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	ICAO Annex 14, Vol. I / Kap. 6.2.4; Art. 66 Abs. 1 Bst. d VIL	ICAO Annex 14, Vol. I / Kap. 6.2.4; Art. 66 Abs. 1 Bst. d VIL	Art. 64 Abs. 2 VIL
Umsetzung	-	Abbildung11-1	Abbildung 11-2	-







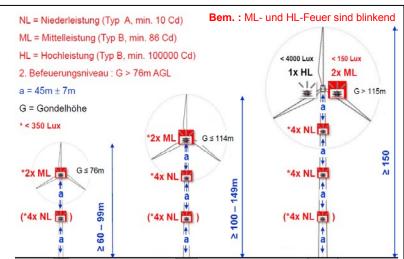


Abbildung 11-1

Abbildung 11-2